



II-2795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 10. August 1981

Zl.: 10.101/85-I/5/81

1289/AB

1981-08-12
zu 1329/J

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1329/J der Abgeordneten
Peter, Dr. Stix, Ing. Murer
betreffend Aufstockung der Ver-
mahlungsmenge für kleine Mühlen

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 1329/J betreffend Aufstockung der Vermahlungsmenge für
kleine Mühlen, welche die Abgeordneten Peter, Dr. Stix,
Ing. Murer am 3. Juli 1981 an mich richteten, beehre ich
mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Mühlengesetz sichert den aufrechten Bestand einer ge-
ordneten Mühlenwirtschaft und damit die wirtschaftliche
Existenz der Mühleninhaber und der in Mühlenbetrieben be-
schäftigten Dienstnehmer durch die Regelung der Vermahlung
(Festlegung der monatlichen Vermahlungsmenge der einzelnen
Mühlen, Kontrolle der Einhaltung der Kontingentierung, Maß-
nahmen bei Überschreitungen der Vermahlungsmengen) und durch
die Förderung der Stilllegung von Mühlen (die Vermahlungsmengen
stillgelegter Mühlen verfallen, was eine Verbesserung der Aus-
lastung der weiterbestehenden Mühlen bewirkt).

- 2 -

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Eine Änderung des § 2 Abs.1 des Mühlengesetzes 1981, BGBl.Nr. 206, im Sinne der Anfrage würde den oben dargelegten Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entgegenwirken, das durch die Mühlengesetz-Novelle 1978 geschaffene und durch die Mühlengesetz-Novelle 1980 ausgebaut Instrumentarium für das Qualitätsweizenkonzept schwächen und folgenden über den Mühlenfonds erhobenen Bedenken aus der Praxis der Mühlenwirtschaft begegnen:

1. Vollmehl - darunter sind Backschrote, Vollkornschrote, Grahammehl und anderes zu verstehen - wird von allen Mühlen, sofern ein Bedarf besteht, erzeugt. Es ist daher nicht richtig, daß Bäckereien derartige Produkte nicht in der erforderlichen Qualität von Mühlenbetrieben beziehen können. Es ist daher aber ebenso wenig richtig, daß irgendwelche Verbraucherwünsche unbefriedigt bleiben, wenn die 3-t-Grenze (§ 2 Abs.1 des Mühlengesetzes 1981) nicht angehoben wird.
2. Auch der Hinweis auf die Verkürzung von Transportwegen (Seite 1, erster Absatz der Anfrage) geht ins Leere, weil Österreich in den Getreideanbaugebieten von einem so dichten Netz von Händlern und Genossenschaften überzogen ist, daß jeder Landwirt über kurze Strecken sein Getreide vermarkten kann.

Sofern ein Landwirt sein Getreide nicht verkaufen, sondern für den eigenen Bedarf im Lohn vermahlen lassen will, ist dies ohnehin ohne Begrenzung gemäß § 1 Abs.2 des Mühlengesetzes 1981 zulässig, da die 3-t-Grenze des § 2 Abs.1 leg.cit. nur die Handelsvermahlung zum Gegenstand hat.

3. Das in der Anfrage verwendete Argument, daß "die Vorteile dieses Trends nicht nur in der Befriedigung der Ver-

- 3 -

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

braucherwünsche, sondern auch in der Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere in ländlichen Regionen" liegen, ist deshalb nicht stichhaltig, weil die sogenannten 3-t-Mühlen erfahrungsgemäß keine Arbeiter und Angestellten beschäftigen und dies aus Gründen der wirtschaftlichen Ertragslage auch nicht tun können.

Vielmehr wäre bei einer Anhebung der 3-t-Grenze zu befürchten, daß diese Kleinstmühlen einen so großen Teil der österreichischen Gesamtvermahlung an sich ziehen, daß dadurch die Vermahlung der größeren Mühlen beeinträchtigt wird, wo Arbeitsplätze vorhanden und auch besetzt sind, aber durch eine solche Maßnahme teilweise wiederum gefährdet werden könnten.

4. Aus einer Gesamtschau des Mühlenfonds ist die derzeitige Konzeption des Mühlengesetzes unter Einschluß der 3-t-Grenze für Kleinstmühlen absolut geeignet, den wirtschaftlichen Erfordernissen im vollen Umfang gerecht zu werden.

In diesem Sinn spricht sich auch die Bundesinnung der Müller als gesetzliche Interessenvertretung der betroffenen Kleinstmühlen unter Bedachtnahme auf die Gesamtheit der Müllerei und mit Rücksicht auf die sachlich gebotene Gleichbehandlung gegen die in der Anfrage angeregte Gesetzesänderung aus.

Aus den dargelegten Gründen ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Überlegungen betreffend die Anhebung der im § 2 Abs.1 des Mühlengesetzes 1981 festgesetzten Drei-Tonnen-Grenze nicht nähergetreten.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Folgende Maßnahmen für Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft dürfen besonders hervorgehoben werden:

1. Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 121/1980, in dessen § 3a das Verbot des Verkaufes zum oder unter dem Einstandspreis u.a. für Mehl, Schwarzbrot und Semmeln festgelegt ist;
2. Die Förderung durch die BÜRGES, die im ersten Halbjahr 1981 ein Kreditvolumen von etwa 3,5 Milliarden Schilling (unter Einrechnung der Prämienaktionen) erreicht hat; hievon entfielen auf die BÜRGES-Kleingewerbekreditaktion 628 Millionen Schilling Kreditsumme (für 2.203 Kredite), auf die Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1,956 Milliarden Schilling Kreditsumme (für 963 Kredite) und auf die Existenzgründungsaktion 265 Millionen Schilling Kredit- (Förderungs)volumen (für 402 Anträge).
3. Der Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, dessen Zu- leitung an das Parlament der Ministerrat in seiner Sitzung am 14. Juli 1981 beschlossen hat. Dieser Entwurf enthält u.a. Bestimmungen, die im Interesse der Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln die Verkaufstätigkeit von Bäckern, Fleischern und Lebensmittelhändlern mit mobilen Einrichtungen erleichtern. Durch die vorgesehene Beschränkung der Ausübung dieser Verkaufstätigkeiten auf Gewerbetreibende mit einer einschlägigen ortsfesten Betriebsstätte in der näheren Umgebung jener Gemeinden oder Gemeindeteile, deren Nahversorgung gefährdet ist, soll nicht nur eine Schwächung der Wirtschaftskraft der im Verwaltungsbezirk des Problemgebietes oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Gemeinde ansässigen Gewerbetreibenden verhindert, sondern vielmehr nach Möglichkeit sogar eine wirtschaftliche Stärkung dieser Gewerbebetriebe bewirkt werden.

